

In der Senatssitzung am 8. November 2022 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

Bremen, den 28.10.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. November 2022

„Stammkapitalverzinsung Eigenbetrieb Immobilien Bremen“

A. Problem

Mit der Handelsregistereintragung am 4. Juli 2022 ist die Rechtsformänderung der Immobilien Bremen AöR erfolgt. Die bisherige Anstalt öffentlichen Rechts wird als kommunaler Eigenbetrieb weitergeführt und trägt die Bezeichnung „Immobilien Bremen – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ (IB Stadt). Mit der Rechtsformänderung einhergehend ist eine etwaige Stammkapitalverzinsung zu regeln.

Gem. § 13 Abs. 2 Bremisches Sondervermögensgesetz (BremSVG) hat ein „Eigenbetrieb eine angemessene Verzinsung des Stammkapitals zu erwirtschaften und diese grundsätzlich an den Rechtsträger abzuführen.“ Es besteht die Möglichkeit, eine Stammkapitalverzinsung festzulegen. Gem. § 13 Abs. 3 BremSVG kann der Senat insbesondere bei Eigenbetrieben, die ganz oder überwiegend durch Zuführungen aus öffentlichen Haushalten finanziert werden, auch ganz oder teilweise auf die Abführung der Verzinsung verzichten.

Zu bedenken ist, dass die Erträge von IB Stadt zu 99% aus den Haushalten und Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. So werden die Leistungen von IB Stadt vorwiegend zentralfinanziert durch den Produktplan 97 und durch Erhebung von Entgelten gegenüber den Ressorts und Dienststellen. Eine Abführung in Form einer Stammkapitalverzinsung müsste IB Stadt durch entsprechende Berücksichtigung in den Entgelten gegenfinanzieren, so dass u.U höhere Haushaltsmittel auf Seiten der Auftraggeber:innen von IB Stadt eingestellt werden müssten.

B. Lösung

Aufgrund der gegebenen Umstände, dass IB Stadt sich überwiegend durch Zuführung aus öffentlichen Haushalten finanziert, wird empfohlen, gem. § 13 Absatz 3 BremSVG auf die Abführung der Stammkapitalverzinsung ganz zu verzichten.

C. Alternativen

Es besteht alternativ die Möglichkeit, die Höhe der Stammkapitalverzinsung zu bestimmen. Da dies lediglich zu einer Verschiebung von Mitteln innerhalb des bremischen Haushalts führen würde, wird diese Alternative nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Ein Verzicht auf eine Abführung der Stammkapitalverzinsung gem. § 13 Absatz 3 BremSVG führt zu keinen finanziellen Auswirkungen.

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderrelevante Auswirkungen bestehen nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz nach der Beschlussfassung steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt für den Eigenbetrieb Immobilien Bremen, gem. § 13 Absatz 3 BremSVG auf die Abführung der Stammkapitalverzinsung ganz zu verzichten.